ARBEITSRECHT – A40

Stand: Juni 2018

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Schüler- und Ferienjobs

Allgemeines

Kinder und Jugendliche können als Ferienjobber in einem Unternehmen beschäftigt werden, wenn einige Regeln beachtet werden. Hierüber geben wir Ihnen mit dem vorliegenden Infoblatt die wichtigsten Informationen im Überblick.

Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen 13- bis 14jährige bis zu zwei Stunden pro Tag arbeiten. Sie dürfen dabei nur kleinere Arbeiten übernehmen, wie z. B. Zeitungen oder Werbeschriften austragen. Die Arbeit darf grundsätzlich nicht gesundheitsgefährdend sein. Die Eltern müssen auf jeden Fall zuvor ihre schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.

15- bis 17jährige dürfen in den Ferien bis zu acht Stunden pro Tag arbeiten, höchstens jedoch 40 Stunden in der Woche und maximal vier Kalenderwochen im Kalenderjahr. Für die Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen gibt es grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot. Ausnahmen sind für bestimmte Branchen, z. B. das Gaststättengewerbe, möglich. Akkord-, Wochenend- oder Nachtarbeit sind in der Regel verboten. Es dürfen keine schweren Dinge getragen oder gefährliche Arbeiten ausgeführt werden. Ebenfalls unzulässig nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind regelmäßige Arbeiten bei Hitze, Nässe, Kälte oder Lärm. Als Arbeiten bieten sich etwa Regaleinräumen im Supermarkt, Kellnern in Cafés, Austragen von Werbeprospekten etc. an. Weitere Informationen:

➔ **A07** „Jugendarbeitsschutzgesetz“, Kennzahl **891.**
➔ **A26** „Beschäftigung von Minderjährigen“, Kennzahl **891.**

Volljährige dürfen in den Schulferien als auch neben der Schule arbeiten, da sie nicht mehr dem Jugendschutzgesetz unterfallen, Die Grenze sind bis zu 70 Tage im Jahr oder drei Monate am Stück. Wird diese Grenze überschritten, liegt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor. Die Einstufung als Ferienjob ist dann ausgeschlossen.

Die Beschäftigung ist bei der Minijobzentrale an- und abzumelden.

Schriftform beachten!
Unternehmer sollten mit Kindern und Jugendlichen unbedingt einen schriftlichen Arbeitsvertrag schließen. Dieser ist auf jeden Fall von den Eltern zu unterzeichnen. Der Unternehmer hat so den Nachweis für die vorhandene Einwilligung zur Arbeitsaufnahme. Er sollte außerdem in den Vertrag die Eckdaten der Arbeitszeiten sowie auch der zu zahlende Stundenlohn mit aufnehmen. Weitere Einzelheiten hierzu

➔ **A19** „Arbeitsvertrag: Worauf Sie achten sollten“, Checkliste, Kennzahl **890.**

Urlaubsanspruch
Schüler können sich einen Teilurlaubsanspruch „erarbeiten“, wenn sie einen vollen Monat gearbeitet haben. Ein voller Urlaubsanspruch entsteht erst nach sechs Monaten. Weitere Informationen:

➔ **A18** „Urlaub“, Kennzahl **67.**

Der Urlaub von Jugendlichen beträgt jährlich
- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Bestimmung des jeweiligen Alters richtet sich danach, welches Alter der Jugendliche am 01.01. des Kalenderjahres hat.

Mindestlohngesetz
Der Mindestlohn von zur Zeit 8,84 Euro pro Stunde gilt nur für volljährige Ferienjobber. Minderjährige sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unfallversicherung
Ferienjobber unterfallen der Berufsgenossenschaft des Unternehmens, bei dem sie beschäftigt sind. Nur solange und soweit Schüler unter Aufsicht und Anweisung in der Schule sind, greift die Berufsgenossenschaft der Schule ein.

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Aspekte
Grundsätzlich sind Schüler, die eine Vergütung erhalten, wie andere Arbeitnehmer auch, sozialversicherungs- und steuerpflichtig, wobei Schüler grundsätzlich von der Arbeitslosenversicherung befreit sind.

Besondere Ausnahmen bestehen für Ferienjobs:

Kurzfristiger Minijob
Schüler, die **nur** während der Ferien eine Beschäftigung ausüben, werden als sogenannte **„kurzfristige Beschäftigte“** behandelt, soweit die Tätigkeit vertraglich geregelt ist, nicht länger als drei Monate oder nicht mehr 70 Arbeitstage innerhalb eines Jahres gearbeitet wird.

Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen müssen vom Arbeitgeber keine Pauschalbeträge zur Sozialversicherung gezahlt werden. Die Beschäftigungsverhältnisse sind jedoch formal steuerpflichtig, d.h. die Einkünfte sind vom Arbeitgeber entweder mit der elektronischen Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu versteuern; in der Regel erfolgt aber kein Steuerabzug.

Die beitragsfreie Mitversicherung in der Familienversicherung bei der Krankenkasse der Eltern bleibt bestehen, da die Einnahmen aus einem kurzfristigen Minijob nicht berücksichtigt werden.

Ferienjob als 450-Euro-Minijob
Liegen die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Minijob nicht vor, kann der Schüler auch einen 450-Euro-Minijob ausüben. Die Dauer der Beschäftigung ist dann egal, wichtig ist nur, dass der Verdienst durchschnittlich maximal 450 Euro pro Monat beträgt.

Bei diesem Minijob zahlt vorrangig der Unternehmer die Abgaben an die Minijobzentrale. Dem Schüler selbst werden nur geringe Beiträge für die Rentenversicherung von seinem Verdienst abgezogen. Er kann allerdings eine Befreiung von der Belastung mit Beiträgen für die Rentenversicherung beantragen. Auch als 450-Euro-Minijobber kann der Schüler über seine Eltern in der Familienversicherung beitragsfrei gesetzlich krankenversichert bleiben.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.